

wie Telefongebühren, Dienstleistungen regelmäßig zur Bezahlung von seinem Sparkonto abgebucht werden, ergibt sich, da er durch seine Inhaftierung weder sein Telefon noch andere Dienstleistungen usw. nutzen kann, die Notwendigkeit, die Zahlungen der Sparkasse zu stornieren, soweit nicht andere vertraglich geregelte Vereinbarungen bestehen. Hierdurch wird eine nachteilige Beeinträchtigung des Vermögens des Beschuldigten vermieden. Die hiermit verbundenen Maßnahmen sollte der Staatsanwalt entsprechend seiner Fürsorgepflichten gemäß § 129 StPO durchführen. Aufgrund der spezifischen Aufgaben des Untersuchungsorgans des MfS, die der Bevölkerung der DDR von ihren Grundzügen bekannt sind, könnten bei dieser Art der Eigentumssicherung durch das Untersuchungsorgan möglicherweise der Verlauf der Untersuchungen sowie die Konspiration gefährdet werden.

In dieser Weise ist aus den gleichen Gründen bei der Sicherung des Eigentums Beschuldigter im Zusammenhang mit Kredit- und Darlehensverträgen sowie Versicherungen der Beschuldigten zu verfahren.

Aufgabe des Untersuchungsorgans soll hierbei die Klärung des entsprechenden Sachverhaltes mit dem Beschuldigten, die Information an den Staatsanwalt sowie die Übergabe der zur Regelung der erforderlichen Maßnahmen notwendigen Unterlagen, wie Kreditkaufbriefe usw. an den Staatsanwalt sein.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Konto-, Sparkonto-, Kredit- und Darlehensverträge sowie Versicherungen sind in §§ 233 bis 265 ZGB fixiert.

Weitere, die Sicherung des persönlichen Eigentums des Beschuldigten berührende Probleme sind vom Untersuchungsorgan unter Einbeziehung des Staatsanwaltes sowie des Verteidigers des Beschuldigten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des Gesetzbuches der Arbeit vom 12. 04. 1961 (GBA) zu klären.